

Die Rückkehr zu Aktivitäten zum Deutschen Sportabzeichen im Verein kann auf Basis der [Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten](#) (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten v. 22.05.2020) ab dem 02. Juni 2020 unter veränderten Rahmenbedingungen erfolgen.

Neben den Sportarten, die unter freiem Himmel ausgeübt werden können, sind unter Einhaltung strenger Infektionsschutzvorgaben auch sportliche Aktivitäten in Sporthallen wieder möglich. Ebenfalls sind mit der Verordnung Schwimmangebote der Sportvereine ermöglicht, für deren Umsetzung in der Verordnung entsprechende Regelungen vorgesehen sind. Weiterhin untersagt sind Sport-, Trainings- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist. Ebenso sind hochintensive Ausdauerbelastungen in geschlossenen Räumen untersagt.

Für die Umsetzung des Trainings zum Deutschen Sportabzeichen sind demnach ab dem 02. Juni 2020 u.a. folgende Vorgaben des Landes strikt zu befolgen:

- Durchgängig mind. 1,5 Meter Abstand zwischen sämtlichen anwesenden Personen während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten.
- Trainings-/Übungseinheiten mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von max. 10 Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen
- gemeinsam benutzte Sport- und Trainingsgeräte (Bsp. Medizinball, Kugel ...) müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt werden
- Sportlerinnen und Sportler müssen sich zu Hause umziehen und duschen
- Nutzung öffentlicher Toiletten darf nur unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes, erfolgen; sollte dies nicht möglich sein ist für eine zeitlich versetzte Nutzung zu sorgen; außerdem sind entsprechende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen vorzuhalten
- Teilnehmer der Trainings- und Übungsangebote sind zu dokumentieren (Name, Vorname; Beginn/Ende Training; Tel.Nr oder Adresse)
- Eine Person ist zu benennen, die für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich ist.

Für die Umsetzung von Schwimmangeboten im Rahmen des Deutschen Sportabzeichens sind u.a. folgende Vorgaben des Landes strikt zu befolgen:

- Der Träger/Betreiber des Schwimmbades muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Insbesondere müssen die Nutzung von Verkehrswegen, ausreichend Hygienemittel, tägliche Reinigung u.a. von Barfuß- und Sanitärbereich sichergestellt sein.
- Schwimm- und Hallenbäder dürfen zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der Abnahme von Prüfungen betrieben werden. Hierunter fallen auch Trainingseinheiten von Sportvereinen sowie andere Angebote an Vereinsmitglieder. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind.
- Während des gesamten Sport-/Trainingsbetriebs muss ein Abstand von mind. 1,5 Metern zwischen sämtlichen Personen durchgängig eingehalten werden; Kurs- und Unterrichtsinhalte, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, sind untersagt

- Schwimmangebote dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von max. zehn Personen erfolgen
- bei der Umkleide muss der Abstand von 1,5 Metern zwischen sämtlichen Personen durchgängig eingehalten werden; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nutzen hierfür möglichst Einzelkabinen; die Anzahl der Spinde muss entsprechend eingeschränkt werden
- das Duschen vor Start des Schwimmangebotes ist in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Kleinstgruppen durchzuführen; dabei ist im Duschaum eine Anzahl von max. 3 Personen pro 20 Quadratmetern einzuhalten; das Duschen nach dem Kurs bzw. Unterricht findet nicht im Schwimmbad statt; auf das Föhnen der Haare soll nach Möglichkeit verzichtet werden
- Nutzung öffentlicher Toiletten darf nur unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes, erfolgen; sollte dies nicht möglich sein ist für eine zeitlich versetzte Nutzung zu sorgen; außerdem sind entsprechende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen vorzuhalten
- Teilnehmer der Trainings- und Übungsangebote sind zu dokumentieren (Name, Vorname; Beginn/Ende Training; Tel.Nr oder Adresse)
- Eine Person ist zu benennen, die für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich ist.

Neben der strikten Einhaltung aller Vorgaben des Landes Baden-Württemberg bieten die zehn [Leitplanken des DOSB](#) Orientierung für die praktische Umsetzung sportlicher Aktivitäten im Verein. Weiterhin haben die Sportfachverbände für ihre jeweiligen Sportarten spezifische Konzepte und Regelungen konzipiert. Für das Sportabzeichen dürften im ersten Schritt die Empfehlungen des Württembergischen Leichtathletikverbandes sehr hilfreich sein, das „[Schutzkonzept-Leichtathletik](#)“ sollte auch zum Sportabzeichen seine Anwendung finden. Weiterhin hat der [Schwimmverband Württemberg Fragen, Antworten und Hinweise zur Interpretation und Umsetzung der Landesverordnung](#) in der Praxis in einem Dokument zusammengefasst

Da sich viele Sportanlagen und Schwimmbäder in kommunalem Eigentum befinden, kann es zudem sein, dass auch auf dieser Verwaltungsebene ergänzende Maßnahmen zu beachten sind. Sportvereine sollten deshalb zur Vorbereitung eines erfolgreichen Starts in die verspätete Sportabzeichen-Saison auf ihre Kommune bzw. Träger der Sportstätte oder Schwimmbad zugehen und die Rahmenbedingungen für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs klären.

Umfangreiche und weiterführende Informationen rund um Corona und den Sport finden Sie auch in der [Infothek](#) des WLSB.